



Förderaufruf im Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Freie Hansestadt Bremen

März 2026

Die EMFAF-Verwaltungsbehörde im Referat 34 der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ruft alle Antragsberechtigten im Land Bremen dazu auf, sich um Unterstützung für die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmenarten im EMFAF zu bewerben.

Antragsberechtigt sind Antragsteller mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Bremen, speziell

für das Spezifische Ziel 2.1 (s.u.) insbesondere:

- Aquakulturunternehmen
- Zusammenschlüsse von Aquakulturunternehmen und Erzeugerorganisationen der Aquakultur
- Forschungssektor
- Gebietskörperschaften verschiedener Ebene
- Fischereibehörden
- Andere Behörden
- Beratungsdienste

für das Spezifische Ziel 2.2 (s.u.) insbesondere:

- Fischer und Fischereiunternehmen
- Erzeugerorganisationen
- Zusammenschlüsse und Vereinigungen von Fischern
- Aquakulturunternehmen
- Zusammenschlüsse von Aquakulturunternehmen
- Zusammenschlüsse und Erzeugerorganisationen der Aquakultur
- Verarbeitungsunternehmen
- Vermarktungsunternehmen
- Verbände und Branchenorganisationen der Fischwirtschaft
- Forschungssektor

für das Spezifische Ziel 3.1 (s.u.) insbesondere:

- CLLD-Gruppen
- Tourismusorganisationen
- Kommunen
- Fischer und Fischereiunternehmen
- Erzeugerorganisationen



**Finanziert von der Europäischen Union
und dem Land Bremen**

- Zusammenschlüsse und Vereinigungen von Fischern
- Forschungssektor
- Aquakulturunternehmen
- Zusammenschlüsse von Aquakulturunternehmen
- Zusammenschlüsse und Erzeugerorganisationen der Aquakultur
- Verarbeitungsunternehmen
- Vermarktungsunternehmen
- Verbände und Branchenorganisationen der Fischwirtschaft
- Gutachter- und Consultingbüros
- NGO's

Es können die folgenden Maßnahmearten gefördert werden:

Spezifisches Ziel	Maßnahmenarten nach EMFAF-Förderrichtlinie Bremen in Verbindung mit dem EMFAF Programm Deutschland
2.1	Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten 2.1.1: Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Aquakultur 2.1.2: Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Nachhaltigkeit der Aquakultur 2.1.3: Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Aquakultur 2.1.4: Vergütung von Umweltdienstleistungen; als Beitrag zur Umsetzung des PAF für Natura 2000 in Deutschland 2.1.5: Vergütung von anderen positiven externen Effekten (außer Umweltdienstleistungen) sowie Kompensationen für Schäden durch Prädatoren und vergleichbare Umwelteinflüsse; als Beitrag zur Umsetzung des PAF für Natura 2000 in Deutschland 2.1.6: Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel und Erhöhung der Resilienz 2.1.7: Betriebsübergreifende und sektorweite Maßnahmen zur Förderung der Aquakultur 2.1.8: Förderung von Tierschutz und Tierwohl 2.1.9: Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Aquakultur
2.2	Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse 2.2.1: Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge 2.2.2: Innovation 2.2.3: Unterstützung von Erzeugerorganisationen 2.2.4: Gesundheit und Sicherheit 2.2.5: Energieeffizienz und CO2-Einsparung



**Finanziert von der Europäischen Union
und dem Land Bremen**



	2.2.6: Kommunikation und betriebsübergreifende Information 2.2.7: Unterstützung im Falle erheblicher Marktstörungen
3.1	Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften 3.1.1: Vorbereitende Maßnahmen zur Etablierung von Strategie und Gruppe 3.1.2: Management und laufende Kosten der Gruppen 3.1.3: Förderung und Umsetzung der einzelnen Vorhaben

Nicht förderfähig nach Art. 13 der VO (EU)2021/1139 sind insbesondere:

2.1 die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;

2.3 der Bau neuer Häfen oder neuer Auktionshallen, ausgenommen neue Anlandestellen;

2.4 Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preiserückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben, sofern in Artikel 26 Absatz 2 nichts Anderes vorgesehen ist.

In den Spezifischen Zielen 2.1 und 2.2 sind außerdem nicht förderfähig:

- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
- rechtlich gebotene Maßnahmen,
- der Erwerb von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen und Reparaturen
- Eigenleistungen
- Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,
- Anschaffungskosten für Personenkraft- und Vertriebsfahrzeuge,
- Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen
- Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken
- Betriebskosten



Weitere Fördervoraussetzungen sind:

1. Auswahlkriterien:

Gemäß Artikel 73 der Verordnung EU 2021/1060 hat eine Auswahl der Vorhaben, für welche eine Förderung beantragt wird, zu erfolgen. Die Auswahl erfolgt nach nichtdiskriminierenden und transparenten verbindlichen Regeln, welche im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms eine qualitative Auswahl der Vorhaben erlauben.

2. Einhaltung des Mindestlohngesetzes:

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet den geltenden Mindestlohn - sowohl nach dem MiLoG (Bund) als auch nach dem Landesmindestlohngesetz (Land Bremen - zu bezahlen.

3. Vergabevorschriften:

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in den ANBest EMFAF genannten Vergabevorschriften einzuhalten. § 6 Bremisches Korruptionsregister ist zu beachten.

4. Publizitätsvorschriften:

Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 € hat der Antragsteller in seiner Betriebsstätte ein langlebiges Hinweisschild anzubringen, mit dem auf die Unterstützung durch den EMFAF hingewiesen wird. Eine entsprechende Vorlage stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Das Schild ist nach der Fertigstellung gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Sofern im Rahmen eines geförderten Vorhabens Berichte, Druckerzeugnisse oder Material für die Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, sind diese mit einem Hinweis auf die Förderung durch den EMFAF zu versehen.“ Sofern das Investitionsvolumen weniger als 100.000 € beträgt, ist ein Plakat (mind., DIN A3) in den Räumen des Begünstigten anzubringen und auf seiner Internetseite auf das Vorhaben aufmerksam zu machen. Dabei ist das EU-Logo zu verwenden.

5. Betrugs- und Korruptionsprävention:

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, sofern der Zuwendungsempfänger mindestens innerhalb eines Jahres vor Einreichen eines Antrags auf Unterstützung einen schweren Verstoß, eine Straftat oder einen Betrug begangen hat, am Betrieb, am Management oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt war, die in der Liste der Union der Fischereifahrzeuge geführt werden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) betreiben, oder von Schiffen, die unter der Flagge eines Landes fahren, das nach der VO (EG) 1005/2008 als nichtkooperierendes Drittland gilt.

Darüber hinaus sollte der Zuwendungsempfänger auch nach Einreichen des Antrags auf Unterstützung während des gesamten Durchführungszeitraums des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an ihn weiterhin diesen Voraussetzungen für die Zulässigkeit entsprechen



**Finanziert von der Europäischen Union
und dem Land Bremen**



6. Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen:

Sofern Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Zuwendung gemäß Art. 48, 49, 49a BremVwVfG ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

7. Subventionserheblichkeit:

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

8. Beihilferechtliche Rückzahlungsverpflichtung:

Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann eine Förderung erst gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des verfügbaren Budgets.

Weitergehende Informationen erteilt die Zwischengeschaltete Stelle für den EMFAF bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven ([Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfond \(EMFAF\) - BIS Bremerhaven](#), mail@bis-bremerhaven.de)

Einen Förderantrag können Sie hier stellen: [Startseite - ZEBRA Online](#)

